Studien
zur Theologie und Praxis 39
der Caritas und Sozialen Pastoral

Christine Kirsch

Freiheit ist auch keine Freiheit

Freiheitsaspekte in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (gem. § 1631b BGB)

Eine empirische Studie zur Sicht der Kinder und Jugendlichen und der pädagogischen Fachkräfte

echter

39

Studien
zur Theologie und Praxis
der Caritas und Sozialen Pastoral

Herausgegeben von
Klaus Baumann *und*
Ursula Nothelle-Wildfeuer

Begründet von
Heinrich Pompeÿ *und*
Lothar Roos

Band 39

Christine Kirsch

Freiheit ist auch keine Freiheit

Freiheitsaspekte in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (gem. § 1631b BGB).

Eine empirische Studie zur Sicht der Kinder und Jugendlichen und der pädagogischen Fachkräfte

echter

Als Dissertation an der Theologischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. eingereicht am 27. Mai 2019, im Promotionsausschuss angenommen am 3. Dezember 2019.

Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion am 19. Dezember 2019.

Dekan: Prof. Dr. Ferdinand R. Prostmeier
Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus Baumann
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Stephanie Bohlen

D 25

Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über ›http://dnb.d-nb.de‹ abrufbar.

1. Auflage 2020
© 2020 Echter Verlag GmbH, Würzburg
www.echter.de

Druck und Bindung: CPI-books, Clausen & Bosse, Leck

ISBN
978-3-429-05523-3
978-3-429-05103-7 (PDF)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

Abkürzungsverzeichnis 11

Teil I: Theoretische Hinführung 13

Einleitung: Freiheit – (K)ein Thema für die geschlossene Unterbringung?! 14

Kapitel 1: Freiheit als zentraler Aspekt im Hinblick auf das Verständnis vom Menschen 18

1.1 Annäherung an den Begriff „Freiheit“ 19
1.1.1 Vorüberlegungen und Grundannahmen 19
1.1.2 Negative und positive interne Freiheit 21
1.1.3 Negative und positive äußere Freiheit 21
1.2 Freiheit als zentraler Aspekt in der christlich-abendländischen Denktradition . 23
1.2.1 Der Mensch als Geschöpf und Ebenbild Gottes und sein Auftrag zu einem eigenverantwortlichen und vernunftgeleiteten Leben 24
1.2.2 Der befreiende Gott als zentrale Erfahrung im christlichen Leben 25
1.2.3 Freiheit im Geschehen von „Ich“ und „Du“ 27
1.3 Freiheit im Kontext Sozialer Arbeit 30
1.3.1 Christlich-theologische Implikationen für eine professionelle Soziale Arbeit 32
1.3.2 Die Menschenwürde und die Menschenrechte in der Sozialen Arbeit 35
1.3.3 Zwang(-skontexte) in der Sozialen Arbeit 42

Kapitel 2: „Mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung“ – Die geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, gem. § 1631b BGB 49

2.1 Das Recht auf Erziehung und seine Bedeutung für Eltern und Kinder – Eine Skizze 49
2.1.1 Erziehung als Elternrecht und Elternpflicht (Artikel 6 GG) 50
2.1.2 Zum Verhältnis von Kindeswohl und staatlichem Wächteramt 50
2.1.3 Die Bedeutung der Erziehungsleistung für die Gesellschaft 56
2.2 Die Kinder- und Jugendhilfe 58
2.2.1 Der Auftrag und die Ziele 58

2.2.2 Die „Leistungen“ und die „anderen Aufgaben“ im SGB VIII 61
2.2.3 Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe 63
2.3 Die Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe 66
2.3.1 Definition, Abgrenzung und Indikation 66
2.3.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensabläufe 73
2.3.3 Entwicklungslinien und Implikationen freiheitsentziehender Maßnahmen in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe 77

Kapitel 3: Zum Stand der empirischen Forschung im Bereich der Freiheitsentziehenden Maßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe ... 97

3.1 Soziale Arbeit als forschende Disziplin 97
3.2 Empirische Forschung zur Thematik 99
3.2.1 Empirische Forschung im Feld der Geschlossenen Unterbringung 100
3.2.2 Begleitforschung 102
3.3 Forschungslücken 105

Teil II: Empirische Studie 107

Einführung ins Thema 108

Kapitel 1: Studiendesign und Methodik 110

1.1 Forschungsvorhaben 111
1.1.1 Forschungsinteresse und Forschungsfrage 111
1.1.2 Vorannahmen 112
1.1.3 Fachliche Verortung der Arbeit 112
1.2 Methodisches Vorgehen 114
1.2.1 Empirische Sozialforschung 114
1.2.2 Die qualitative Studie 120
1.3 Für den Forschungsprozess relevante Gütekriterien 131
1.3.1 Gütekriterien quantitativer Forschung 132
1.3.2 Gütekriterien qualitativer Forschung 133
1.3.3 Ethische Fragen und Herausforderungen 137

Kapitel 2: Datenerhebung 139

2.1 Die Erstellung des Interviewleitfadens 139
2.1.1 Pretest 140
2.1.2 Überarbeitung 140
2.1.3 Struktur der Leitfäden 141
2.2 Datenerhebung mittels Interview 143

2.2.1 Zusammenstellen der qualitativen Stichprobe 144
2.2.2 Interviewdurchführung 145
2.3 Transkription 146
2.4 Anonymisierung und Vereinheitlichung 147
2.5 Materialübersicht 148

Kapitel 3: Ergebnisse der kategorienbasierten Interviewauswertung .. 149

3.1 Die kategorienbasierte Interviewauswertung 149
3.1.1 Bei der initiierenden Textarbeit aufgefallen 150
3.1.2 Die Kategoriensysteme 151
3.2 Ausführliche Ergebnisbeschreibung 155
3.2.1 Gründe für eine freiheitsentziehende Maßnahme 156
3.2.2 Hilfebedarf, Handlungsmöglichkeiten und Erwartungen 162
3.2.3 Annäherung an das, was eine geschlossene Unterbringung darstellt 183
3.2.4 Aspekte von Freiheit 210
3.2.5 Lebensweg | Impulse aus der Praxis 240

Teil III: Diskussion und Ausblick 251

Kapitel 1: Relevanz der Ergebnisse für die Forschungsfrage 252

1.1 Freiheit ist kein strukturell benanntes Thema in der geschlossenen Umgebung. 252
1.2 Der pädagogisch intendierte Freiheitsentzug ist nur wenig konturiert 252
1.3 Freiheit in geschlossener Unterbringung setzt sich aus unterschiedlichen Aspekten zusammen 254
1.4 Grenzen der Studie 256

Kapitel 2: Freiheit – (K)ein Thema für die geschlossene Unterbringung?! Diskussion der zentralen Ergebnisse 259

2.1 Auf Freiheitsentzug: ...?! 259
2.2 Freiheit in der Raum–Zeit-Achse 262
2.3 Freiheitsentzug: Konturlose Geschlossenheit?! 263
2.4 Freiheitsentziehende Maßnahme als „entpersonalisiertes Verantwortungsvakuum“?! 265
2.5 Freiheitsentziehende Maßnahme im Spannungsfeld von Beziehung und Zwang 267
2.6 Die Freiheit, die ich meine 270
2.7 „Freiheit ist auch keine Freiheit!“ – Freiheit als Lern-, Entwicklungs-, Biografisierungs- und Kontextualisierungsfeld 271
2.8 Freiheit als personales dialogisches Geschehen: Betroffenheit Aller! 273

Kapitel 3: Handlungsimpulse 276

Kapitel 4: Der Freiheits-Bezug im Freiheits-Entzug 278

Literaturverzeichnis 281

Anhang 299

1. Leitfäden für die Experteninterviews 299
   - 1.1 Leitfaden Pretest: weibliche Jugendliche (pKJ) 300
   - 1.2 Leitfaden Hauptstudie: männliche Jugendliche (KJ) 301
   - 1.3 Leitfaden Hauptstudie: pädagogische Fachkräfte (MA) 302
   - 1.4 Einwilligung in das Interview [Vordruck] 304
2. Transkriptionsregeln 305
3. Kategoriensysteme 307
   - 3.1 Kategoriensystem für die Kinder und Jugendlichen aus dem Pretest (pKJ) .. 307
   - 3.2 Kategoriensystem für die Kinder und Jugendlichen aus der Hauptstudie (KJ) 311
   - 3.3 Kategoriensystem für die Mitarbeiter/-innen aus der Hauptstudie (MA) .. 316

Vorwort

Eine Maßnahme, welche den Freiheitsentzug für Kinder und Jugendliche bereits im Titel trägt, lässt aufhorchen. Die Bezeichnung „mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung" (§ 1631b BGB) gibt Hinweise darauf, dass es sich dabei um eine Maßnahme handelt, in welcher Kinder und Jugendliche in Verbindung mit Freiheitsentzug außerfamiliär untergebracht werden. Dies eröffnet den Fragehorizont dessen, was unter einem Freiheitsentzug für Kinder und Jugendliche im Erziehungshilfekontext zu verstehen ist, wie dieser gestaltet ist und welchen Stellenwert, welche Funktion dieser innerhalb der Maßnahme hat. Von der Überlegung geleitet, dass die in der Regel unfreiwillig geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen womöglich einen anderen Blick auf das Thema Freiheit und Freiheitsentzug haben als die in solchen geschlossenen Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe tätigen Fachkräfte, kamen sowohl die untergebrachten Kinder und Jugendlichen als auch die pädagogischen Fachkräfte in einer qualitativen Studie zu Wort. Dabei traten vielfältige Aspekte zutage, die die Freiheitsthematik in der geschlossenen stationären Erziehungshilfe zu einer multiperspektivischen Angelegenheit werden lassen und die für die Verfasserin zur Suche nach dem Freiheitsbezug im Freiheitsentzug geführt haben. Gerade wo es um die Befähigung von Menschen geht und entsprechende Hilfsangebote und -strukturen geschaffen werden sollen, gilt es, sich einmal mehr der Reziprozität von Begegnung gewahr zu werden, auch im Sinne einer Perspektivenübernahme.

> *„We know that we can only do this by the grace of God, as those who being poor, yet make many rich; as those possessing nothing, yet having all things. We can only accomplish something within the human soul if we begin within ourselves."*[1]

Und so gilt mein Dank meinem Doktorvater Professor Dr. Klaus Baumann, der dieses Projekt erst möglich gemacht und auch in ungewissen Zeiten an dem Projekt festgehalten und mir Geduld und Zutrauen für die Fertigstellung der Arbeit entgegengebracht hat. Meiner Zweitgutachterin Professorin Dr. Stephanie Bohlen möchte ich für ihre Eingaben danken, die Freude am (Weiter-)Denken geweckt und zum Schreiben angespornt haben.

Des Weiteren sei mein Dank an Ursula Wangler gerichtet, die mit ihrer besonnenen und umsichtigen Art stets zuverlässig und ansprechbar im Sekretariat des Arbeitsbereiches Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit war. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsbereich Caritaswissenschaft der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und den Mitstreiterinnen und Mitstreitern

[1] Salomon 1958, S. 204. Vortrag auf der 50. amerikanischen Nationalversammlung für Sozialarbeit 1923 in Washington D. C.

im Doktoranden-Kolloquium von Professor Dr. Klaus Baumann für das gute Miteinander. Es ist mir eine große Freude, mich bei so vielen wunderbaren und klugen Menschen für ihre Unterstützung und Begleitung – auch über die Doktorarbeit hinaus – bedanken zu können. Insbesondere gilt mein Dank Dr. Dieter Fuchs für sein Dasein und seine Inspiration und Motivation und Christoph Langer für Rat und Tat und Expertise, wo und wann immer benötigt. Zudem bedanke ich mich bei all denen, die mich in meiner Arbeit unterstützt haben und bereit waren, Teile der Dissertation Korrektur zu lesen und mit ihren konstruktiv-kritischen Rückmeldungen einen wertvollen und unerlässlichen Beitrag geleistet haben: Daniela Blank, Stephan Koch, Markus Klein, Veit Benedikt Stroppel, Lucia Tonello und Franziska Wintermantel. Bei der LBBW-Stiftung und der Erzdiözese Freiburg bedanke ich mich für die großzügigen Druckkostenzuschüsse.

Mein tief empfundener Dank gilt den Kindern und Jugendlichen, die mir ihr Vertrauen geschenkt und ihre Erfahrungen mit mir geteilt haben. Daran schließt sich mein Dank an die Fachkräfte in den geschlossenen Einrichtungen an, die in einer selbstkritischen Offenheit mir Einblicke in ihr Wirkungsfeld ermöglicht haben, das von einem täglichen Ringen um *gute Arbeit bzw. Arbeit gut zu machen* geprägt ist. Dem Arbeitskreis GU 14+ gilt mein Dank für das konstruktive Misstrauen zum Wohle der untergebrachten Kinder und Jugendlichen, das diese Zusammenarbeit erst möglich gemacht hat.

Nun gilt es noch einen besonderen Dank auszusprechen: Ich danke meinem Mann Christian Martin Kirsch für seine Unterstützung und für seinen Glauben an ein (gutes) Ende sowie unserem wunderbaren Sohn Jakob Christian Kirsch.

UND
Ich danke DIR, für eine Liebe, die durchs Leben trägt!

Freiburg im Breisgau, im Dezember 2019 *Christine Kirsch*

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFET	Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
AK GU 14+	Arbeitskreis Geschlossene Unterbringung 14 plus
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGSA	Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit
DJI	Deutsches Jugendinstitut, München
EREV	Evangelischer Erziehungsverband e.V.
FamG	Familiengericht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FeM	freiheitsentziehende Maßnahme (s. GU)
GEN	Genesis, 1. Buch des Alten Testament
GG	Grundgesetz
GU	geschlossene Unterbringung (s. FeM)
IB	Internationaler Bund
IFP	Staatsinstitut für Frühpädagogik, München
IFSW	International Federation of Social Workers
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KJ	Kinder und Jugendliche
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
MA	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch

In der Theologie übliche Abkürzungen werden nach LThK[3] 11 (2001), 692–746 verwendet.[2]

[2] Kasper 1995.

Teil I: Theoretische Hinführung

Freiheitsentzug als Maßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe

Einleitung: Freiheit – (K)ein Thema für die geschlossene Unterbringung?!

Freiheit bzw. Freiheitsrechte sind neben internationalen Abkommen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 auch in Deutschland im Sinne der grundgesetzlichen Verankerung von Grundrechten ein zentrales Moment der deutschen Gesetzgebung und somit auch des gesellschaftlichen Miteinanders. Im Grundgesetz verankert und richtungsweisend für die einfachgesetzliche Ausgestaltung, reichen Überlegungen zu Freiheit weit hinein in das Selbst- und Arbeitsverständnis von Sozialwesenprofessionellen. Die Bedeutung von Freiheit als hohem Gut im Erziehungshilfekontext hat in Deutschland gerade auch aufgrund der Erfahrungen mit nationalsozialistischen Zwangserziehungsmaßnahmen eine besondere Qualität. Die kontrovers geführte Debatte um die Legitimation der „mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung" (§ 1631b, Abs. 1, S. 1 BGB) im (pädagogisch intendierten) Bereich der Kinder- und Jugendhilfe illustriert eindrücklich das Ringen und Bemühen um personengerechte Hilfeleistungen zur Sicherstellung des Kindeswohls unter Berücksichtigung von Freiheits- und Menschenrechten und der Wahrung der Menschenwürde. Damit nehmen juristische, politische und gesamtgesellschaftliche Überlegungen Einfluss auf eine von der Sozialen Arbeit bediente Situation im Dreieck von Elternrecht, Kindeswohl und staatlichem Wächteramt.

Dem Anspruch einer modernen Kinder- und Jugendhilfe folgend hat gem. § 1, Abs. 1 SGB VIII „[j]eder junge Mensch [...] das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit". Selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft setzt jedoch auch die Fähigkeit zum verantwortungsvollen Freiheitsgebrauch voraus. Wo Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ihrer Erziehungspflicht in erforderlichem Maße nachzukommen und das Kindeswohl bedroht bzw. gefährdet ist, ist der Staat, respektive die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, qua Wächteramt gefordert, mit den dazu erforderlichen und geeigneten Mitteln einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Das System der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sieht dafür unterschiedliche Angebote von familienunterstützenden, familienergänzenden bis hin zu familienersetzenden Hilfen vor, wobei dies immer im Bemühen um einen verantwortbaren Verbleib bzw. eine verantwortbare Rückführung in den elterlichen Haushalt erfolgt. STRUCK sieht gerade im „Austesten von Freiräumen und Grenzen in sozialunverträglichem Maße"[3] einen Grad an möglicher Selbst- und Fremdgefährdung, der eine Intervention vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich macht. Mit der *freiheitsentziehenden Maßnahme*[4] befindet sich eine

[3] Struck 2001, S. 9.

[4] Im Folgenden werden freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) und geschlossene Unterbringung (GU) im Kinder- und Jugendhilfekontext synonym verwendet. Genauer wird auf die Begrifflichkeiten noch im Abschnitt 2.3 eingegangen.

Form der Hilfe im Portfolio des SGB VIII, welche den Freiheitsentzug im Namen trägt. Als *Hilfe zur Erziehung* soll sie zugleich ihren Beitrag zur Verwirklichung des Rechts auf Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 SGB VIII) leisten. Dem liegt ein pädagogisches Verständnis zugrunde, wonach der (verantwortete) Umgang mit Freiheit prinzipiell gelernt und gefördert werden kann. Dafür ist es aber auch notwendig, Kinder und Jugendliche[5] in ihrem Freiheitsverständnis und Freiheitserleben kennenzulernen, um sie zu einem (eigen-) verantwortlichen Freiheitsgebrauch und darüber hinaus zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigen zu können. Eine Maßnahme, die im Erziehungskontext mit Freiheitsentzug verbunden ist, legt nahe, darin befindliche Aspekte von Freiheit ins Zentrum der Überlegungen zu rücken. Dabei wird davon ausgegangen, dass sowohl die geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen, aber auch die in diesen Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit dem Freiheitsentzug in ihrer je eigenen Qualität konfrontiert sind: „MitarbeiterInnen in geschlossenen Heimen stehen in einem zerschleißenden Widerspruch zwischen den ihnen aufgebürdeten Bewachungsfunktionen und den ihnen zugedachten Förder- und Entwicklungsaufgaben."[6] Dabei sind Freiheitsaspekte für die Soziale Arbeit nicht nur eine Frage des theologischen und philosophischen oder juristischen Diskurses. Die Freiheitsthematik birgt auch für die Disziplin und Profession Soziale Arbeit[7] fachlich-ethische Aspekte, die professionell berücksichtigt und reflektiert werden müssen. Freiheit als komplexer und semantisch mehrdimensionaler Begriff einerseits und als anthropologische, egalitäre Grundbestimmung andererseits legt es nahe, nach dessen Bedeutung, Wert und Umgang damit im Kontext der freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zu fragen.

Die vorliegende Studie bildet den qualitativen Teil eines Forschungsprojekts, welches am Arbeitsbereich „Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit" der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, zum Thema „Freiheitsverständnis und Freiheitserleben im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen, nach § 1631b BGB in der Kinder- und Jugendhilfe" durchgeführt wurde. Als eine in der praktischen Theologie angesiedelte Disziplin stellt „die Frage, was den Menschen dient, besonders „den Armen und Bedrängten aller Art" (*Gaudium et spes* [GS] 1) [...] das entscheidende erkenntnisleitende Interesse für die Caritaswissenschaft dar."[8] Unter dieser Prämisse beschäftigt sich die Caritaswissenschaft mit *der Caritas* als Wesensvollzug der Kirche und verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft. Dies erfordert, je nach Fragestellung, eine interdisziplinäre Orientierung und Zusammenarbeit

[5] § 1, Abs. 1 JuSchG: (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Siehe auch: § 7 SGB VIII.

[6] Struck 2001, S. 9.

[7] Im Folgenden wird mit „Soziale Arbeit" sowohl das mit dem Begriff „Profession" gekennzeichnete sozialpädagogische Praxissystem, als auch die mit dem Begriff „Disziplin" bezeichnete Feld der wissenschaftlichen Theoriebildung und Forschung und das Handlungsfeld, in dem sich die Forschungs- und Theoriebildungsprozesse realisieren, bezeichnet. Vgl.: Thole 2012, S. 19.

[8] Baumann 2017, S. 21.

innerhalb der Theologie und zudem einen inter- und transdisziplinären Dialog mit den verschiedenen nichttheologischen Wissenschaftsbereichen, wie der Sozialen Arbeit, den Rechtswissenschaften, den Human- und Sozialwissenschaften, Medizin und Pflegewissenschaft, Wirtschafts- und Umweltwissenschaften, die der jeweiligen Fragestellung dienlich sind.[9]

> *„Eine Theologie der Caritas, die dem Menschen dient, muss sich also auf gesellschaftliche Diskussionen genauso einlassen wie auf theologische Debatten oder Fachdiskussionen im Bereich der Sozialen Arbeit."*[10]

Entsprechend angebracht ist es, sich in diesem Kontext der geschlossenen Unterbringung mit ihrem gesellschaftlichen, fachlichen und existenziellen Bedeutungsgehalt zuzuwenden. Der qualitativ angelegte Teil der Studie besteht aus insgesamt 23 Leitfadeninterviews im Sinne von Experteninterviews mit Personen, die direkten Bezug zur geschlossenen Unterbringung haben. Bei den Befragten handelt es sich sowohl um geschlossen untergebrachte Kinder und Jugendliche als auch um in geschlossenen Gruppen tätige pädagogische Fachkräfte. Die Auswertung wurde technisch mit dem Transkriptionsprogramm „F4-Transkription" und dem Analyseprogramm „F4-Analyse" auf Grundlage der von KUCKARTZ entwickelten methodischen Vorgehensweise der „inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse" durchgeführt.

Mit einer induktiven Herangehensweise sollen Aspekte von Freiheit identifiziert werden, die das Verständnis der geschlossenen Unterbringung als temporärem Lebensort für die Kinder und Jugendlichen einerseits und als Arbeitsort für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter andererseits beeinflussen. Es gilt die folgenden drei Hypothesen zu verifizieren bzw. zu falsifizieren.

I. *Freiheit* wird im Kontext der freiheitsentziehenden Maßnahme explizit kaum thematisiert. Implizit wirkt sie jedoch durchaus auf die Ausgestaltung und das Erleben der Maßnahme ein.
II. Über das, was unter *Freiheit* bzw. *Freiheitsentzug* verstanden wird, herrscht im Kontext der GU sowohl zwischen den Kindern und Jugendlichen und den pädagogischen Fachkräften als auch innerhalb der Gruppe der pädagogischen Fachkräfte wenig Einigkeit.
III. Der *pädagogisch intendierte Freiheitsentzug* ist in der geschlossenen Unterbringung nur wenig konturiert.

Es ist beabsichtigt, mit dem Fokus auf Freiheitsaspekte, Informationen und Daten zu generieren, die zu einer weiteren Versachlichung der Debatte um die Angemessenheit freiheitsentziehender Maßnahmen beitragen können und zugleich partielle Einblicke

[9] Vgl. Baumann 2017, S. 21ff.
[10] Neher 2017, S. 18.

in ein noch wenig transparentes, aber zugleich kontrovers diskutiertes Wirkungsfeld Sozialer Arbeit ermöglichen.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile. Teil I beinhaltet Ausführungen zur Thematik *Freiheitsentzug in der Kinder– und Jugendhilfe*, wobei explizit auf Freiheitsaspekte und das Bedingungsgefüge von Freiheit und Sozialer Arbeit eingegangen wird. Auch wird die geschlossene Unterbringung als Hilfemaßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Der Überblick zum aktuellen Forschungsstand bildet den Abschluss und den Übergang zur empirischen Studie in Teil II. Nach Ausführungen zum Forschungsdesign und zur Methodik werden die Auswertungsergebnisse aus den 23 Leitfadeninterviews dargestellt. Teil III umfasst die kritische Würdigung und Diskussion der in Teil II ausführlich beschriebenen Ergebnisse und eröffnet einen Ausblick, der Impulse für die fachliche Auseinandersetzung mit der freiheitsentziehenden Maßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe generieren soll.

Kapitel 1: Freiheit als zentraler Aspekt im Hinblick auf das Verständnis vom Menschen

Wirkungsvolle Hilfeleistungen bzw. Hilfemaßnahmen zu entwickeln und zu erbringen, ist ein komplexes Unterfangen, welches u. a. stets in Bezug zu rechtlichen Vorgaben, sozialpolitischen Prozessen, gesellschaftlichen Bestrebungen, fachlichen Standards und professionsethischen Überlegungen gesehen werden muss. Dabei sehen sich Sozialwesenprofessionelle mit dem Thema *Freiheit* in seinen unterschiedlichsten Bezügen konfrontiert. Hilfen bzw. Hilfsangebote für Menschen zu entwickeln und bereitzustellen, tangiert einen sensiblen Bereich menschlicher Existenz. Den notleidenden Menschen ernst zu nehmen und ihm unter Wahrung seiner (Freiheits-)Rechte Angebote zu offerieren, die ihn in seinem Menschsein und seiner Würde achten, sind untrennbar mit Freiheitsaspekten verbunden. Für die Bundesrepublik Deutschland sind die verfassungsrechtlichen Parameter essenziell und bedürfen der Berücksichtigung durch jedwedes rechtliche und politische Handeln und sind folglich auch bedeutsam für sozialarbeiterisches Tun. Doch auch gesellschaftliche Konsensbestrebungen nehmen Einfluss auf Lösungs- und Hilfestrategien. Mit der Platzierung von unveränderbaren Freiheitsrechten an exponierter Stelle im deutschen Grundgesetz wird deren Bedeutsamkeit – gerade auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem/im Nationalsozialismus illustriert. Die Würde des Menschen sollte niemals wieder in erfahrenem Maße verachtet werden:

> *„Die Würde des Menschen steht bewusst am Anfang unserer Verfassung, in Artikel 1 des Grundgesetzes. Nach dem Verständnis des Grundgesetzes darf der Mensch nicht Objekt staatlichen Handeln sein. Vielmehr hat sich jede staatliche Tätigkeit auf den Menschen als Individuum auszurichten."*[11]

Mit dem Grundgesetz wird den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht nur „die Freiheit vor staatlichen Eingriffen" zugesichert. „Es gibt uns in gleicher Weise die Freiheit und den Auftrag für ein Leben in Selbstständigkeit und Verantwortung."[12] Damit beschreibt KÖHLER ein Bedingungsgefüge, das die Freiheitsthematik im gesellschaftlichen Kontext in besonderer Weise fasst: die Freiheit *von* in Verbindung und im Zusammenspiel mit einer verantworteten Freiheit *zu*. Die Soziale Arbeit ist in besonderer Weise gefordert, nicht nur in der von STAUB-BERNASCONI entwickelten Lesart als Menschrechtsprofession den Menschen darin zu unterstützen, ein würdevolles Leben in verantworteter Selbstbestimmung führen zu können. WENDT

[11] Köhler 2004, S. 2.
[12] Köhler 2004, S. 2.

sieht die Soziale Arbeit dazu aufgerufen, zur „Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben“[13] beizutragen. Hierbei spielen Konzepte wie Empowerment, Emanzipation, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und die Vorstellung(en) vom „guten Leben“ eine wichtige Rolle. Auch für die Kinder- und Jugendhilfe hat der Gesetzgeber einen Auftrag formuliert, der eine „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ zum Ziel hat. Es ist augenscheinlich, dass eine Hilfemaßnahme für Kinder und Jugendliche, die bereits im Namen den Entzug von Freiheit proklamiert (freiheitsentziehende Unterbringung) einiges an Spannungen und Kontroversen birgt. Daher ist es auch notwendig, die Freiheitsthematik hinsichtlich ihres anthropologischen Gehalts für die Soziale Arbeit zu skizzieren.

Der Hinweg soll zunächst über eine lexikalische Rahmung erfolgen, die im Verlauf der Arbeit eine begriffliche Bezugnahme möglich macht. Auf dieser Grundlage wird in einem zweiten Schritt den christlich-abendländischen Wurzeln der deutschen Verfassung Rechnung getragen, wenn die Freiheitsthematik vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes beleuchtet wird. Diese anthropologischen Überlegungen leiten über zur Frage nach dem Bedingungsgefüge von Freiheit und Sozialer Arbeit und zum zweiten Kapitel mit den Ausführungen zur freiheitsentziehenden Maßnahme in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe.

1.1 Annäherung an den Begriff „Freiheit“

Um eine für die Studie praktikable Basis zu haben, gilt es, sich *der Freiheit* systematisch zu nähern. Freiheit zu fassen ist ein schwieriges Unterfangen. Worum handelt es sich bei Freiheit? Um eine Deskription, um ein Postulat, ein Konzept oder lediglich nur um eine Illusion? Dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei *Freiheit* um ein schillerndes Wort handelt, welches in unterschiedlichen Bezügen/Kontexten/Denkrichtungen unterschiedliche Bedeutungen/Bezugsrichtungen annehmen kann, wird sich auf den Artikel „Freiheit“ von WILDFEUER aus dem „Handbuch Ethik“ bezogen.[14] Dieser nimmt zunächst eine Aufteilung in *negative interne* Freiheit und *positive interne* Freiheit vor, um diese in einem weiteren Schritt mit den Dimensionen der *negativen äußeren* Freiheit und der *positiven äußeren* Freiheit zu komplettieren, ohne den Blick auf die Determinismus-Debatte schuldig zu bleiben.

1.1.1 Vorüberlegungen und Grundannahmen

Zunächst werden jedoch noch wichtige Grundannahmen/Parameter angeführt:

[13] Wendt 2015, S. 27.
[14] Wildfeuer 2011, S. 358–366.

I. Auch wenn Freiheit von Individuen, sozialen Gebilden und Institutionen ausgesagt werden kann, so bleibt doch das zu Handlungen fähige Individuum, aufgrund seiner Anlage zur vernunftgeleiteten Willensbestimmung, Subjekt der Freiheit.[15] „Freiheit ist daher primär eine anthropologische, in ihrer Konsequenz egalitäre Grundbestimmung."[16]

II. Mit der Freiheit erfährt der Mensch einerseits die Möglichkeit „sein Leben, sein Selbst- und Weltverhältnis sowie seine sozialen Bezüge und die daraus resultierenden Vergesellschaftungsformen" zu gestalten, andererseits ist er jedoch zugleich auch in einer „Unausweichlichkeit" dazu aufgefordert.[17]

III. In der „Voraussetzung für Moralität, Verantwortung und Zurechnung (Imputation)" einerseits und als „die notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Bedingung" andererseits, ohne die der Mensch nicht „Objekt moralischer Urteile und sozialer Reaktionen" wird, erfährt Freiheit ihre „moralisch-sittliche Bedeutung".[18]

IV. Kern des Selbstverständnisses vom Menschen als eines „sittlichen Subjekts" bildet die Freiheit als Gabe und Aufgabe zugleich und wird gegen deterministische Einwände verteidigt, „das menschliche Wollen und Handeln sei durch die Gesamtheit ihrer Antezedenzbedingungen derart bestimmt (›determiniert‹), dass sie unvermeidbar und alternativlos, mithin notwendig eintreten."[19]

V. Dabei können (zunächst) zwei Aspekte von Freiheit unterschieden werden: Die negative Freiheit im Sinne einer „*Freiheit von …*" zeichnet sich durch die Abwesenheit äußerer und innerer Zwänge aus und ist zu unterscheiden von der positiven Freiheit im Sinne einer „*Freiheit zu …*", die sich in der Fähigkeit zum Wollen und auch zum danach Handeln auszeichnet. Beide Aspekte zusammen machen erst „den Vollsinn der Rede von Freiheit aus, weil negative Freiheit lediglich die Möglichkeit, nicht aber schon die Wirklichkeit bzw. den tatsächlichen Gebrauch von Freiheit konstituiert."[20]

VI. Zudem gilt es diese beiden Aspekte von Freiheit in ihren Anwendungsfeldern zu betrachten. Dabei gilt es grundsätzlich wiederum zu unterscheiden in eine *innere* und eine *äußere Freiheit*. Bei der *inneren Freiheit*, im Sinne von Willens- und Entscheidungsfreiheit, geht es um Freiheit als *Wollen können* (libertas volendi).

Bei der äußeren Freiheit im Sinne von Handlungsfreiheit geht es um Freiheit als *Handeln können* (libertas agendi). Dabei liegt der Fokus auf dem, was das Subjekt will im Kontext konkreter äußerer Verhältnisse.[21]

---

[15] Vgl. Wildfeuer 2011, S. 358.
[16] Wildfeuer 2011, S. 358.
[17] Wildfeuer 2011, S. 358.
[18] Wildfeuer 2011, S. 358.
[19] Wildfeuer 2011, S. 358.
[20] Wildfeuer 2011, S. 358–359.
[21] Wildfeuer 2011, S. 359.

1.1.2 Negative und positive interne Freiheit

Die *negative interne Freiheit* kann als eine Art „psychophysische Freiheit" beschrieben werden. Sie zeichnet sich durch die „[...] Abwesenheit von psychischen und physiologischen Hindernissen und Hemmnissen mithin in der Unabhängigkeit von innerer Naturbestimmung oder psychophysischen Mechanismen (z. B. körperliche Bedürfnisse, Triebe, Neigungen, psychische Pathologien etc.), die uns daran hindern würden, Subjekt unseres Wollens und unserer Handlungen zu sein"[22] aus. Im Sinne einer Willens- und Entscheidungsfreiheit ist die *positive interne Freiheit* dann gegeben, „[...] wenn alle internen (psychophysischen) Handlungsfaktoren und Möglichkeitsbedingungen vorhanden sind, die dazu beitragen bzw. es ermöglichen, dass wir uns trotz und entgegen naturaler Vorgaben und Einflussfaktoren allein von Vernunft bestimmen, uns eigene Ziele setzen und Mittel zur Erreichung dieser Ziele bzw. zur Verfolgung unserer Interessen wählen und überhaupt Wertorientierungen ausbilden und Ordnungen setzen können, für die wir die Verantwortung zu tragen haben."[23] Damit meint *positive interne Freiheit*, „dass der Mensch selbst Ursprung seines So-und-nicht-anders-Wollens ist."[24] Damit handelt die interne Freiheit von der Entscheidungsfindung bzw. der Entschlussfassung.

1.1.3 Negative und positive äußere Freiheit

Äußere Freiheit hingegen handelt von der konkreten Umsetzung einer bereits getroffenen Entscheidung bzw. eines Willensentschlusses. Folglich geht es um den „Handlungsspielraum des Wollens"[25], womit ein positiver und ein negativer Aspekt der Handlungsfreiheit zu unterscheiden sind. Die *negative äußere Freiheit* besteht in der Unabhängigkeit von äußeren Zwängen und Einschränkungen, „die das handelnde Subjekt daran hindern, zu tun, was es will." Entsprechend besteht diese Freiheit sowohl aus einer Unabhängigkeit von äußeren Naturbestimmungen (physische Freiheit), sowie in der Unabhängigkeit von „[...] Schicksal, Vorsehung und Zufall, durch die der Handlungsspielraum des Subjekts nicht nur eingeschränkt, sondern gänzlich aufgehoben würde."[26] Hinsichtlich gesellschaftlicher Zusammenhänge besteht die *negative äußere Freiheit* jedoch auch im Sinne einer politischen oder gesellschaftlichen Freiheit „[...] in der Unabhängigkeit sowohl von politischer Gewalt (Diktatur) als auch von den Zwängen des gesellschaftlichen Daseins, wie sie als Handlungshemmnis von überindividuellen, quasi naturwüchsig gegebenen sozialen und kulturellen Strukturen, Institutionen, Normen,

[22] Wildfeuer 2011, S. 359.
[23] Wildfeuer 2011, S. 360.
[24] Wildfeuer 2011, S. 360.
[25] Wildfeuer 2011, S. 360.
[26] Wildfeuer 2011, S. 362.

Konventionen ausgehen."[27] Neuzeitlich gedacht ist die Unabhängigkeit von sozialem Zwang in solch einem Maße erstrebenswert, dass der Gedanke der Befreiung (liberatio) auch bspw. weltanschauliche, politische, gesellschaftliche, ökonomische und pädagogische Bereiche ebenso wie die Tradition, Aberglaube und Religion erfasst.[28] Dabei wird „das Programm von Befreiung und Emanzipation" motiviert und getragen von einem naturrechtlich interpretierten Freiheitsanspruch,

> *„[...] demzufolge aufgrund der von Natur aus gegebenen formal gleichen Freiheit und Würde Aller das politische Gemeinwesen als System koexistierender Freiheiten so zu gestalten ist, dass die negativen Freiheitsrechte des Einzelnen (Freiheit der Religion, des Gewissens, der Wissenschaft und der Lehre, der Kunst, der Presse, des Eigentums, des Vertrages etc.) gegenüber dem Einfluss des Staates und der Gesellschaft als präpositive Abwehrrechte anerkannt und der Handlungsspielraum formal gleicher Freiheiten für alle durch das politische Gemeinwesen gesichert wird."*[29]

Bei der *positiven äußeren Freiheit* geht es darum, im Sinne einer Handlungsfreiheit individuell wie kollektiv die eigene Lebenswelt (natural wie sozial) zu gestalten. Dabei kann in die beiden Bereiche Autarkie und Autonomie differenziert werden. Während es bei der (äußeren) Autarkie um die ökonomische und gesellschaftliche Unabhängigkeit geht, fokussiert die (äußere) Autonomie auf die Selbstständigkeit und Selbstermächtigung der Person. Diese Überlegungen gewinnen an Bedeutung, wenn es bedingt durch technischen Fortschritt darum geht, dass der Mensch (in seiner Fähigkeit zur Moralität) zur Sicherung seiner Freiheitsspielräume auch sich selbst Handlungsgrenzen zu setzen hat.

> *„Im Hinblick auf die sozialen und politischen Rahmenbedingungen von Handlungen besteht positive externe Freiheit in der tatsächlichen Partizipation am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess (bürgerliche Freiheits- bzw. politische Partizipationsrechte), der Etablierung einer gerechten politischen und sozialen Ordnung und der aktiven Mitgestaltung einer eigenen, vom Staat unterschiedenen „gesellschaftlichen" Sphäre des Politischen („Bürger"- bzw. „Zivilgesellschaft")."*[30]

Die Ausführungen haben zum einen gezeigt, dass es ein schwieriges Unterfangen ist, Freiheit zu definieren, und dass auch Ansichten existieren, wonach der Mensch in einer solchen Weise determiniert ist, dass ein freier Wille nicht angenommen werden kann. Dem Verhältnis zwischen Freiheit und Determination kann aus zwei Richtungen begegnet werden:

---

[27] Wildfeuer 2011, S. 363.
[28] Wildfeuer 2011, S. 360.
[29] Wildfeuer 2011, S. 363.
[30] Wildfeuer 2011, S. 364.

„So kann es sein, dass, je nach Begrifflichkeit, ein freier Wille mit der Vorherbestimmtheit allen Wollens und Handelns, sei es durch göttliche Vorsehung, sei es durch Naturgesetzlichkeit, unverträglich (Inkompatibilismus) oder aber verträglich (Kompatibilismus) ist."[31]

Während die Unvereinbarkeitsthese davon ausgeht, dass der zugrunde liegende Konflikt unlösbar und Freiheit und Notwendigkeit nicht kompatibel sind, schätzt die Vereinbarkeitsthese die Problematik eher oberflächlich und Freiheit und Notwendigkeit für grundsätzlich miteinander vereinbar ein.

1.2 Freiheit als zentraler Aspekt in der christlich-abendländischen Denktradition

Der säkulare Staat rekurriert mit der Norm, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, auf die naturrechtliche Tradition und „[...] stützt sich auf Ergebnisse christlicher Lehren, ohne sich die Lehren des Christentums zu eigen zu machen."[32] Ein expliziter Bezug auf religiöse Grundlagen im Grundgesetz findet sich in der Präambel des Grundgesetzes, worin die „Verantwortung vor Gott und den Menschen" formuliert ist. Mit der Bezugnahme auf den Gott des Alten und Neuen Testaments im Sinne einer *nominatio dei* ergibt sich kein Widerspruch zu der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates.[33] Im Zuge des „Kruzifix-Urteils" 1995 wurde nochmals vonseiten des Bundesverfassungsgerichts deutlich gemacht, dass der Staat zwar zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, zugleich aber

„[...] die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen [kann], auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein."[34]

Mit den bisherigen Ausführungen wurde auf die Einflüsse christlich-abendländischen Gedankenguts auf die deutsche Verfassung hingewiesen.[35][36] KIRCHHOF spricht

[31] Heiden und Schneider 2008, S. 12.
[32] Kirchhof 2008a, S. 42.
[33] Vgl. Wissenschaftliche Dienste 2006, S. 4.
[34] Bundesverfassungsgericht und Senat 1995, S. 17.
[35] Vgl. Ausführlicher dazu ein Rückblick auf 60 Jahre Grundgesetz von Ansgar Hense 2009, S. 3–16.
[36] Vgl. Ausführlich zur Frage des Gottesbezuges im Grundgesetz: Wilfried Lagler 2010, S. 1–12.

zudem von der Übereinstimmung der „Garantie einer unantastbaren Würde […] mit der Idee des christlichen Menschenbildes […]."[37] Er sieht in der „Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen […] das Axiom dieser Rechtsordnung, nicht mehr hinterfragbarer Ausgangspunkt, Denkgrundlage, ohne die das Denken in dieser Verfassung nicht möglich ist."[38] Des Weiteren verweist KIRCHHOF auf den Umstand, dass die menschliche Würde als unantastbar gesetzt *ist*, womit „[…] das Recht etwas Vorgefundenes aufnimmt, nicht etwas bisher noch nicht Geltendes anordnet."[39] Der Mensch besitzt folglich qua Mensch-Sein eine Würde, die es zu „achten" und zu „schützen" gilt. Diesem Umstand Rechnung tragend schließt „darum" in Art. 1 Abs. 2 GG das Bekenntnis zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt" an. Mit der angeführten Relevanz für verfassungsgebende Überlegungen soll der Blick auf christlich-abendländische Prämissen im Verständnis vom Menschen und in seinem Verhältnis zur Freiheit gelenkt werden.

1.2.1 Der Mensch als Geschöpf und Ebenbild Gottes und sein Auftrag zu einem eigenverantwortlichen und vernunftgeleiteten Leben

Nach christlichem Verständnis, das seine Wurzeln im jüdischen Glauben hat, ist jeder Mensch von Gott geschaffen und in dieser Gottebenbildlichkeit mit einer ihm eigenen Würde ausgestattet. Diese Würde erhält ihre Legitimation nicht aus dem Status oder der Funktion einer Person in der Gesellschaft, sondern „[s]ie begründet sich aus der Relation des Geschöpfs zu seinem Schöpfer. Und da alle Menschen Gottes Geschöpfe sind, muss der Begriff der Würde auf alle Menschen angewandt werden."[40] Alttestamentlich bildet die Erschaffung des Menschen durch Gott den krönenden Abschluss im Schöpfungsbericht.[41] Dann sprach Gott (Gen 1.26–27):

> *„Lasst uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich. Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde, über alle Kriechtiere auf dem Land. Gott schuf den Menschen als sein Abbild; Als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie."*

In dieser Gottebenbildlichkeit kommt dem Menschen eine Sonderstellung innerhalb der Schöpfung zu. Der Mensch als „Repräsentant Gottes in der Schöpfung"[42] herrscht

[37] Kirchhof 2008a, S. 42.
[38] Kirchhof 2008a, S. 41.
[39] Kirchhof 2008a, S. 41.
[40] Bohlen 2010, S. 35.
[41] Vgl. Rauscher 2008a, S. 4.
[42] Schuster 2016, S. 25.

über die von Gott geschaffenen Güter und soll diese bebauen und hüten (Gen 2,15). Der Schöpfer gibt diese Güter als kostbares Geschenk in die Verantwortung des Menschen, die er „[…] zur Entfaltung seiner Würde und Freiheit nutzen [kann]."[43] Dabei ist für den christlichen Glauben konstitutiv, dass die Menschenwürde dem Menschen nicht erst nachträglich von anderen Menschen oder Institutionen zuerkannt wird. „Sie ist vielmehr vorgängig zu jeder Setzung anzuerkennen, wenn auch von Gott, dem Schöpfer, seinem Bild und Gleichnis gewährt."[44] Dieses vorwiegend alttestamentliche Verständnis wird im Neuen Testament „[…] durch den christologischen Hinweis, in Jesu Christus sei der Mensch bedingungslos angenommen, ergänzt."[45] Der Gedanke einer unantastbaren Würde im christlichen Menschenbild wurzelt im Glauben daran, „[…] daß [sic] jeder Mensch „nach dem Bilde Gottes" geschaffen und berufen ist zur Gemeinschaft mit Gott wie auch zum liebevollen Umgang mit den Mitmenschen und der gesamten Schöpfung."[46] Damit wird ein weiterer Aspekt angeführt, der zentral für das christliche Verständnis vom Menschen ist und die Würde des Menschen um die Dimension der sozialen Natur des Menschen ergänzt. Als ein *ens sociale* ist der Mensch ausgerichtet auf andere Menschen und ist nicht ein Individuum, „[…] das sich selbst genügen könnte."[47] Bereits im Schöpfungsbericht ist festgehalten, dass es nicht gut ist, dass der Mensch alleine bleibt. Daher schuf Gott „den Menschen", als „Mann und Frau" schuf er sie.

> *„In Verbindung mit dem Schöpfungsauftrag an Mann und Frau: „Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie auch, und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen" (Gen 1,28) ist der Mensch berufen, am Schöpfungswerk Gottes mitzubauen und für die Generationenfolge Mitverantwortung zu tragen."*[48]

In dieser Verbundenheit von Mann und Frau wird deutlich, dass das Soziale in Ergänzung zur Individualnatur des Menschen eine eigene Qualität besitzt, die sowohl auf die Kernzelle mitmenschlichen Lebens Bezug nimmt als auch auf Prozesse gesellschaftlichen Miteinanders.

1.2.2 Der befreiende Gott als zentrale Erfahrung im christlichen Leben

Der Gott des Alten Testaments schuf am Anfang Himmel und Erde. Dabei ist Gott nicht ein abstraktes Prinzip. Er offenbart sich dem Menschen und schließt einen Bund

[43] Kirchhof 2008a, S. 42.
[44] Schuster 2016, S. 27.
[45] Schuster 2016, S. 27.
[46] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1990, S. 7.
[47] Rauscher 2008b, S. 25.
[48] Rauscher 2008a, S. 6.

mit *seinem Volk* (2 Mo 19,5–7). Somit überlässt Gott die Menschen sich nicht selber, er greift vielmehr in die Geschichte ein, beispielsweise im Exodus-Motiv, wo Gott die Israeliten aus der Sklaverei in Ägypten hinausführte (Ex 1–15). Den Menschen formte Gott, der Herr „aus Erde vom Ackerboden und blies in seine Nase den Lebensatem. So wurde der Mensch zu einem lebendigen Wesen" (Gen 2,7). Diese Beschreibung rekurriert auf das, was in der griechischen Philosophie mit den Begriffen *Leib* und *Seele* versucht wird zum Ausdruck zu bringen.

> *„Einerseits ist der Mensch Teil der Natur, der materiellen Welt, andererseits ist der „Odem", den Gott ihm einhaucht also die „Seele", das, was ihn lebendig macht, was den Menschen zum Menschen macht und ihm eine Sonderstellung in der ganzen Schöpfung sichert. Von Gott, dem Ursprung des Lebens, springt der Funke des Lebens auf Adam über, der sich seinem Schöpfer zuwendet und ihn erkennt."*[49]

Damit wird das geistig-sittliche Vermögen des Menschen angesprochen, mit dem er in der Lage ist zu erkennen, was *gut* und *böse* ist. „Er kann sich, weil er in Freiheit geschaffen ist, für oder gegen das Gute entscheiden."[50] Folglich ist der mit Würde ausgestattete Mensch in eine Freiheit geboren, die Geschenk und Auftrag zugleich ist.

> *„Was aus philosophischer Sicht als ein Selbstentschluss der Freiheit [...] erscheint, durch den der Mensch den Standpunkt der Freiheit einnimmt und sich als frei denkt, muss in theologischer Hinsicht als ein dialogisches Geschehen gedacht werden, durch das der Mensch auf den Anruf der göttlichen Liebe antwortet.*[51]

Im neuen Testament ist es Paulus, für den aus der Erfahrung mit der Verführbarkeit des Menschen und seiner Verstrickung in die Sünde die Freiheit sich nicht im Selbstverhältnis des Menschen gründet, „[...] sondern in seinem Angerufensein vonseiten Gottes, in einer Externrelation zum schöpferischen Ursprung seines Daseins; sie kann dem in der Sünde gefangenen Menschen nur durch das Urteil einer befreienden Außeninstanz zugesprochen werden."[52] Der Mensch muss also zum Umsetzen des Guten hin befreit werden, denn schon bei Paulus ist zu lesen: „Denn das Gute, das ich will, das tue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, das tue ich." (Röm 7,19) Greiner versucht die Bedeutung von Freiheit für den Menschen wie folgt zu umreißen:

> *„Der freie Mensch vor dem frei sich ihm zuwendenden Gott und in freiem Verhältnis zu ihm, der freie Mensch gerade in der wesenhaft ihm eigenen Freiheit als Ebenbild*

[49] Rauscher 2008a, S. 5.
[50] Rauscher 2008a, S. 5.
[51] Schockenhoff 2007, S. 34.
[52] Schockenhoff 2007, S. 33.

des seinerseits freien Gottes –so ließe sich die spezifisch theologische Perspektive im Freiheitsdiskurs umreißen. Oder, weil ein Verhältnis von Freiheiten nur geschichtlich, nicht durch Begriffsdeduktion seine Gestalt gewinnen kann: der frei geschaffene Mensch in der Dramatik einer Freiheitsgeschichte zwischen Gott und den Menschen, im Spannungsfeld von Ruf und Antwort, von menschlicher Verweigerung und dennoch nicht widerrufener göttlicher Einladung, von Gelingen, Scheitern und hoffendem Ausblick auf universale Versöhnung."[53]

1.2.3 Freiheit im Geschehen von „Ich" und „Du"

Der Mensch als ein mit Würde, Verstand und Vernunft ausgestattetes Wesen besitzt zwar eine *unveräußerliche und unverzichtbare Individualnatur*, bedarf jedoch zugleich der Gemeinschaft. Folglich ist auch eine dem entsprechende Sozialnatur charakteristisch, wodurch ein Spannungsverhältnis zwischen Sozialität und Individualität angelegt ist.[54] Mit der relationalen Wesenhaftigkeit des Menschen wird zugleich der Grund der Freiheit wie auch das Maß an Verantwortung beschrieben.

„Der unmittelbare biblische Kontext der Bezeichnung des Menschen als Gottes Ebenbild berechtigt dazu, das Menschsein wesentlich als ein zu relationalem bezüglichem Dasein befähigtes Sein zu verstehen. Die darin ausgesagte Dialogfähigkeit des Menschen, seine Hinordnung auf Gemeinschaft, ist so beschaffen, dass sie dem Menschen selbst bewusst ist, dass er sie in Freiheit gestalten kann und für sie Verantwortung trägt."[55]

Mit dem Auftrag: „Seid fruchtbar, und vermehrt euch, bevölkert die Erde" (Gen 1,28) wird die Familie im Plan des Schöpfers „als erster Ort der „Humanisierung" der Person und der Gesellschaft"[56] sowie als „Wiege des Lebens und der Liebe, in der der Mensch „geboren" wird und „wächst""[57] vorgesehen.

„Aufgrund dieser Ausspannung des menschlichen Wesens in die Ebenen der Gottesbeziehung, der Weltbeziehung, der Beziehung zum anderen Menschen und der Selbstbeziehung erklärt sich auch der innere Zusammenhang der verschiedenen Ebenen in der einen Dialogfähigkeit, die gestaltet werden kann und die immer auch in der Gestaltung und im Arrangement der Beziehung Verantwortlichkeit impliziert."[58]

[53] Greiner 2005, S. 49.
[54] Vgl. Putz 2001, S. 12.
[55] Sattler und Schneider 1992, S. 223.
[56] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1988, S. 63.
[57] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1988, S. 63.
[58] Hundeck 2003, S. 58.

Bereits der Gründer des deutschen Caritasverbandes WERTHMANN hat die Bedeutung der Familie für die Person, aber auch für die Gesellschaft erkannt, als er zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Satz prägte: „Der erste natürliche Wohlfahrtsverband ist die Familie."[59] Kinder sollen in der Familie Geborgenheit, Fürsorge und den Schutz erfahren, den sie benötigen, um „[...] Vertrauen in das Leben [zu] erlernen, zu Selbstständigkeit und eigenständiger Verantwortung erzogen [zu] werden und so zu eigener Liebes- und Bindungsfähigkeit heran[zu]wachsen, bis sich der Generationenkreislauf schließt, indem sie selbst eine Ehe gründen und Elternverantwortung übernehmen."[60] DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE akzentuieren dieses Verständnis noch, wenn sie in der Familie „die erste und grundlegende Struktur zu Gunsten der „Humanökologie"" sehen, „in deren Schoß der Mensch die entscheidenden Anfangsgründe über die Wahrheit und das Gute empfängt, wo er lernt, was lieben und geliebt werden heißt und was es konkret besagt, Person zu sein."[61] Dies lässt einen weiteren Blick auf *Familie* zu, der über die verkürzte Sicht auf Erziehungsberechtigte und Kinder hinausweist und alle Familienmitglieder in den Blick nimmt. So lässt sich beispielsweise neben der notwendigen Reproduktion und der bedeutungsvollen und in ihrem für die Gesellschaft kaum zu bemessenden Wert der Kindererziehung ihr Verdienst in der Sorge für kranke und hilfsbedürftige Familienmitglieder ausmachen.[62] Doch gerade auch im Blick auf die Kinder machen DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE deutlich:

> *„Bereits am Anfang des individuellen Lebens steht die Beziehung. Der Mensch wird am Du zum Ich. Zur vollen Entfaltung seines Menschseins braucht das Kind von Anfang an liebevolle Zuwendung. Die ersten Jahre sind entscheidend für seine gesunde seelische Entwicklung. Ohne stabile Nahbeziehungen kann der einzelne [sic] nicht zu einer gesunden, eigenständigen Persönlichkeit heranreifen. Nur indem das Kind die Erfahrung macht, angenommen und geborgen zu sein, kann es später als Erwachsener Vertrauen zu sich und der Welt fassen."*[63]

In dieser Formulierung begegnen sich erneut die zwei Seiten, die den Menschen als solchen auszeichnen: *die Individualität* und *die Sozialität*. Im Sinne ihrer Wesensbestimmung ist die Person auf Gemeinschaft angewiesen. BUBER fasste dies wie folgt: „Beziehung ist gegenseitig. Mein Du wirkt an mir, wie ich an ihm wirke."[64] Dieses dialogische Geschehen wird auch darin abgebildet, als dass an die heranwachsende Person gewisse Vorstellungen und Erwartungen herangetragen werden. Durch die Entwicklung zu einer gesunden und eigenständigen Person soll der Mensch *durch* Gemeinschaft

[59] Borgmann 1958, S. 19.
[60] Schockenhoff, S. 291.
[61] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1991, S. 45.
[62] Vgl. Nothelle-Wildfeuer 2008, S. 85ff.
[63] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1999, S. 9.
[64] Buber und Casper 2011, S. 16.

zu Gemeinschaft und *für* Gemeinschaft befähigt werden. Damit wird die primäre Sorge um das Wohl eines Kindes und die Bedeutung stabiler Nahbeziehungen in Form eines familiären Bezuges weitergeführt in den Kontext eigenverantwortlichen Agierens eines Individuums in sozialen Bezügen und die Hinordnung auf den Nächsten, auf das Gemeinwohl und die Gesellschaft. „Das Wissen, von Gott geliebt zu sein, befreit zu einer Zuwendung zum anderen, die sich nicht fragt, ob man in dem Maß, in dem man Liebe gibt, auch vom anderen geliebt wird."[65] Dabei kommt dem Erziehungs- bzw. Bildungsaspekt eine ganz besondere Rolle zu, denn „[e]s gehört zu den unbestrittenen Einsichten der Anthropologie, dass der Mensch sich von allen anderen Lebewesen dadurch unterscheidet, dass er der Erziehung und Bildung bedarf."[66] Dies liegt auch darin begründet, dass der Selbst-, Welt- und Sozialbezug beim Menschen „[…] nicht einfach natural vorgegeben und unmittelbar, sondern vermittelt durch Freiheit und Vernunft [ist]."[67] Und gerade den vernünftigen und verantworteten Freiheitsgebrauch gilt es zu erlernen. Darin liegen die Chance und die Aufgabe zugleich, denn:

> *„Freiheit entsteht nicht aus sich selbst oder aus gegenständlichem Sein, sondern nur in der Begegnung mit anderer Freiheit."*[68]

Gerade der Umstand, dass der verantwortete Umgang mit Freiheit erlernt und gefördert werden kann (und muss), illustriert die Bedeutung von Familie als Sozialisationsinstanz. Bezugnehmend auf das dieser Arbeit zugrunde liegende Thema einer *freiheitsentziehenden Maßnahme* für Kinder und Jugendliche im Erziehungshilfekontext darf die Bedeutung der Familie für die gesunde und stabile Entwicklung von Menschen in Verbindung mit dem Recht auf Erziehung und zu erziehen, mit dem Ziel einer gemeinschaftsfähigen und verantwortungsvollen Persönlichkeit, nicht unterschätzt werden. Wo Familie nicht gewillt oder in der Lage ist, die ihr innewohnenden Aufgaben in Bezug auf Kinder(-erziehung) zu leisten, muss den Auswirkungen nachgespürt und überlegt werden, welche Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden können/müssen, um ein (möglichst) gutes Aufwachsen zu gewährleisten. Unter Freiheitsprämissen ist zu fragen, wo und wie der verantwortungsvolle Umgang mit Freiheit und Freiheitsräumen gelernt werden kann? Gerade wo Freiheitsräume überreizt werden und die Freiheit nicht dort enden will, wo die des anderen beginnt, bedarf es gesetzlicher Regelungen, die ein friedvolles gesellschaftliches Miteinander ermöglichen. Für Deutschland gründen diese auf verfassungsrechtlichen Prämissen, die durch die Würde des Menschen geprägt und durch Freiheitsrechte konturiert werden.

---

[65] Bohlen 2005, S. 119.
[66] Wildfeuer 2000, S. 306.
[67] Wildfeuer 2000, S. 307.
[68] Schockenhoff 2007, S. 34.

„Die wichtigste Folge dieses Menschenbildes ist die rechtliche Garantie der Freiheit, die jedem Menschen die selbstbestimmte Gestaltung seines Lebens erlaubt, ihm anbietet, sein Glück selbst zu definieren und zu suchen, ungestört vom Staat und gelegentlich gestützt durch staatliche Hilfsangebote. Diese Freiheit ist für jedermann gleich, endet also als rechtliche, definierte Freiheit dort, wo die Freiheit des anderen beginnt."[69]

1.3 Freiheit im Kontext Sozialer Arbeit

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass der Begriff Freiheit facettenreich ist und vielfältig gedacht werden muss. Auch wenn das, was unter Freiheit verstanden wird, nicht immer im erwünschten Maße greifbar ist, so ist die Freiheitsthematik doch von existenzieller Bedeutung für den Menschen als Individuum und zugleich in seiner sozialen Verortung. Angeführt von der unantastbaren Würde des Menschen bilden *Freiheitsrechte* den Kern der deutschen Gesetzgebung und sind richtungsweisend für das gesellschaftliche Leben. Eine Profession/Disziplin wie die Soziale Arbeit, die sich dem menschlichen Sein und der menschlichen Not in besonderer Weise zuwendet, bleibt davon nicht unberührt. Bezüge finden sich sowohl auf wissenschaftstheoretischer Ebene wie auch auf der Handlungsebene. Trotz vielfältiger Implikationen konstatiert REMKE:

„Freiheit und Soziale Arbeit, Freiheit in Sozialer Arbeit, Freiheit durch Soziale Arbeit – es bestehen viele Fragen, wie Freiheit und Soziale Arbeit zusammengebracht werden können. Die Soziale Arbeit umfasst die Freiheitsthematik als einen Kernbestandteil sozialpädagogischen Handelns nur am Rande."[70]

Die Rolle der Sozialen Arbeit ist vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen. Entsprechend wichtig ist es, die Freiheitsthematik nicht auf die Klienten-Perspektive zu verkürzen, sondern auch die Frage nach beruflicher/professioneller Freiheit hinsichtlich der im Sozialwesen tätigen Fachkräfte zu stellen. Nur in der Gesamtbetrachtung sozialprofessionellen (Wechsel-)Wirkens wird die Brisanz der Freiheitsthematik für die Soziale Arbeit deutlich.

„Dabei ist es auch für die in der Sozialen Arbeit professionell Tätigen unabdingbar, selbst über Begriffe des freien Handelns zu verfügen, um eine emanzipative Autonomieentwicklung unter dem Aspekt der Freiheit im Blick zu behalten."[71]

[69] Kirchhof 2008a, S. 46.
[70] Remke 2015, S. 45.
[71] Lauermann 2015, S. 479.

Dies rekurriert auf den Aspekt der eigenen Handlungskompetenz der Sozialwesenprofessionellen in Bezug auf Fachlichkeit und (institutionell gegebener oder verwehrter) Handlungsfreiheit unter Bezugnahme der Klienten-Perspektive. Ergänzt wird dies durch gesellschaftliche Erwartungshaltungen an die Soziale Arbeit, was in der Gesamtschau auch auf das Konstrukt des Doppelten- bzw. des Tripel-Mandats verweist.

> *„Die Gesellschaft ermöglicht dem Individuum Freiheit und beschränkt sie zugleich durch ihre doppelte Erwartungshaltung an Selbstbestimmtheit und gesellschaftsbezogener Funktionalität der Individuen [...] sowie letztlich auch durch Kontrolle und deren Mechanismen."*[72]

Soziale Arbeit birgt Aspekte von Hilfe und Kontrolle zugleich. Dies formiert einen Spannungsbogen, der die Profession/Disziplin wissenschaftstheoretisch wie praktisch fordert und zu einem Nachdenken über Freiheitsaspekte einlädt. Hinzu kommt, dass die Frage nach dem Freiheitserleben und dem Freiheitsverständnis stark an unsere lebensweltlichen Gegebenheiten gekoppelt ist. Die Vorstellungen über Freiheit, die vorherrschen, beeinflussen das Erleben von Freiheit und Freiheitsräumen. Dies ist neben neurobiologischen Befunden, gesamtgesellschaftlichen Diskursbestrebungen und sozialisationstheoretischen Aspekten eine Frage der Balance von individuell benötigten Freiheitsräumen und gesellschaftlich akzeptierten und offerierten Zugeständnissen, auch im Sinne individueller und kollektiver Freiheit und deren Preis und Konsequenzen. Für den Bereich der Sozialen Arbeit bedeutet dies, dass sie mit einem gefühlten wie gefüllten Freiheitsbegriff konfrontiert ist, der in der Subjektivität der Person und im Versuch der Objektivierbarkeit mittels beispielsweise juristischer, philosophischer, pädagogischer und gesellschaftlicher Diskurse wurzelt.

> *„Frei zu werden und frei zu sein, ist die große Existenzaufgabe, zu der jeder Mensch ein Leben lang am Weg zum gelingenderen Leben unterwegs bleibt – in einzelnen Lebensphasen und Lebenssituationen möglicherweise unterstützt und begleitet von Instanzen Sozialer Arbeit."*[73]

Dies führt auch die Soziale Arbeit zu der Frage, wie Freiheit erlebt bzw. erlebbar wird und wo Freiheitsräume vorhanden oder noch zu erschließen sind. Die weiteren Ausführungen bilden mit christlich-theologischen Implikationen für eine professionelle Soziale Arbeit den Übergang zur Frage nach Freiheitsaspekten für die/in der Sozialen Arbeit und tangieren den Bereich der Rezeption von Freiheitsrechten im Sinne der Sozialen

[72] Remke 2015, S. 43.
[73] Lauermann 2015, S. 479.

Arbeit als Menschenrechtsprofession nach STAUB-BERNASCONI sowie den Bereich der Zwangskontexte in der bzw. für die Soziale Arbeit.

> *„Andererseits können überlebenswichtige Entscheidungen von der Freiheit oder Unfreiheit der jeweiligen, eventuell rasch wechselnden Situation abhängen. Oder sie können von der Unvernunft torpediert werden. Schließlich mag allein das Empfinden, dass ich in meiner Entscheidung frei oder eben auch nicht frei sei, von größerer Bedeutung sein als die tatsächliche Begrenzung meiner Freiheit."*[74]

1.3.1 Christlich-theologische Implikationen für eine professionelle Soziale Arbeit

Der Sozialen Arbeit ihre christlich-abendländischen Wurzeln abzusprechen, würde ein Bruch mit der Tradition bedeuten und zugleich ein über Jahrhunderte gewachsenes Erfahrungswissen nicht mehr zugänglich machen beziehungsweise es verschütten. Gerade vor dem Hintergrund einer zunehmenden Individualisierung und Pluralisierung von Lebenslagen in Verbindung mit einer stetigen Verunsicherung einerseits und dem daraus auch resultierenden Verständigungsdruck über Normen und Werte andererseits kann Theologie ihren Beitrag leisten. Gerade in der für die Soziale Arbeit zentralen Auseinandersetzung mit dem Menschen als *ens sociale* gilt es dem menschlichen Sein in all seinen Bezügen nachzuspüren und das eigene Handeln sowie die Positionierung der Sozialen Arbeit in gesellschaftlichen/politischen Bezügen zu reflektieren und zu verorten. Handeln am/mit/für Menschen berührt immer auch (berufs-)ethische Fragestellungen, selbst wenn der Bereich hoheitlichen Handelns noch gar nicht tangiert wird.

> *„Biblische Erzählungen und Traditionen haben – unabhängig von der Frage, ob wir ihnen konkrete Prinzipien und Imperative für heutige Problemstellungen Sozialer Arbeit entnehmen können oder nicht – einen Überschuss an Sinn und Bedeutung, der uns gerade für Soziale Berufe immer neu zu denken aufgibt."*[75]

Selbst wenn die verfassungskonstituierende Würde des Menschen auch jenseits einer christlich-jüdischen Denktradition herzuleiten ist, so muss die Bedeutung christlich-motivierten Engagements für den notleidenden Menschen auf dem Weg hin zu einer Professionalisierung helfenden Tuns gewürdigt werden.[76] Alice SALOMON beschreibt Anfang des 20. Jahrhunderts die Bedeutung religiöser Motive für das sozialarbeiterische Handeln, um zugleich auch darauf hinzuweisen, dass nicht alle im Sozialwesen Tätigen diese Grundmotivation teilen (können).

[74] Just 2007, S. 6–7.
[75] Lob-Hüdepohl 2005, S. 6.
[76] Ausführlich zur Geschichte Sozialer Arbeit: Wendt 2017; Hering und Münchmeier 2015.